

**"Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Durchführung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen im „Elektro-Netz Nord“ vom 30.11.2011**

zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt  
vertreten durch die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH  
und  
der DB Regio AG

und - vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung -

dem Zweckverband Großraum Braunschweig  
und der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH  
und dem Land Brandenburg

In Ergänzung der zugleich mit dieser Zusatzvereinbarung geschlossenen Vereinbarung über die Durchführung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen im „Elektro-Netz Nord“ (Verkehrsvertrag) vereinbaren die Vertragspartner ausschließlich im Verhältnis zwischen jeweils demjenigen Aufgabenträger, der den Leistungspreis V spezifisch und konstant geglättet wählt, und dem Auftragnehmer und ausschließlich mit Wirkung für das Gebiet des betreffenden Aufgabenträgers Folgendes:

**§ 1 Zusatzregelung**

1. § 15 Abs. 5 der Vereinbarung über die Durchführung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen im „Elektro-Netz Nord“ wird für die Leistungen des betreffenden Aufgabenträgers wie folgt angepasst (*Ergänzungen und Streichungen sind fett und kursiv dargestellt*):

„Die für die Vertragslaufzeit vereinbarten ~~ungeglätteten bzw. geglätteten~~ spezifischen Leistungspreise für die einzelnen Kalenderjahre sind in der Anlage 2 - Kalkulation, Tabelle 1 als „Leistungspreis V spezifisch und ungeglättet“ in Spalte 4 bzw. als „Leistungspreis V spezifisch und geglättet“ in Spalte 5 abgebildet bzw. in § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung als „Leistungspreis V spezifisch und konstant geglättet“ ~ abgebildet. Sowohl der geglättete als auch der ungeglättete Preis sowie der in § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung konstant geglättete Preis für das Kalenderjahr 2014 enthalten einen Energiekostenanteil in Höhe von  €/Zugkm, welcher auf Basis des Preisstandes 2009 kalkuliert wurde.“

2. Im Verhältnis zwischen dem jeweiligen Aufgabenträger, der den nachfolgenden Leistungspreis wählt, und dem Auftragnehmer gelten die nachfolgenden konstant geglätteten Leistungspreise im Sinne des Leistungspreises V:

| Kalenderjahr | Leistungspreis V<br>spezifisch und konstant<br>geglättet |
|--------------|--|
| 2014         | <input type="text"/> €                                   |
| 2015         | <input type="text"/> €                                   |
| 2016         | <input type="text"/> €                                   |
| 2017         | <input type="text"/> €                                   |
| 2018         | <input type="text"/> €                                   |
| 2019         | <input type="text"/> €                                   |
| 2020         | <input type="text"/> €                                   |
| 2021         | <input type="text"/> €                                   |
| 2022         | <input type="text"/> €                                   |
| 2023         | <input type="text"/> €                                   |
| 2024         | <input type="text"/> €                                   |
| 2025         | <input type="text"/> €                                   |
| 2026         | <input type="text"/> €                                   |
| 2027         | <input type="text"/> €                                   |
| 2028         | <input type="text"/> €                                   |

- Die Leistungspreise V spezifisch und konstant geglättet wurden auf Basis der Anlage 2 – Kalkulation des Verkehrsvertrages „Elektro-Netz Nord“ mit dem Ziel ermittelt, einen möglichst konstanten Preis während der Vertragslaufzeit zu erzielen.
3. Das Land Sachsen-Anhalt macht von seinem Wahlrecht nach § 15 Abs. 4 des Verkehrsvertrags so Gebrauch, dass es den „Leistungspreis spezifisch und konstant geglättet“ nach Absatz 2 wählt.
  4. Durch während der Vertragslaufzeit etwa notwendig werdende Vertragsanpassungen, die keine Neuvergabe darstellen, soll sich das wirtschaftliche Gleichgewicht des Verkehrsvertrags nicht ändern; die Vertragspartner vereinbaren für solche unwesentlichen Vertragsänderungen, dass Grundlage für eine etwa notwendig werdende Anpassung des finanziellen Beitrags die Kalkulation nach Anlage 2 ist; § 2 Abs. 3 VOL/B gilt entsprechend.
  5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Verkehrsvertrages „Elektro-Netz Nord“ unverändert.
  6. Die NASA GmbH schließt als Vertreter ohne Vertretungsmacht nach § 177 BGB diese Zusatzvereinbarung auch zugunsten des Zweckverbands Großraum Braunschweig, der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH und des Landes Brandenburg ab. Diese drei Aufgabenträger erhalten zusätzlich zu ihrem Wahlrecht nach § 15 Abs. 4 Verkehrsvertrag die Option, sich bis zum vorgesehenen Betriebsaufnahmetermin durch Erklärung in Textform gegenüber dem Auftragnehmer für den Leistungspreis V spezifisch und konstant geglättet nach § 1 Abs. 2 als für ihr Gebiet maßgeblichen Leistungspreis anstelle des Leistungspreises V spezifisch und ungeglättet bzw. des Leistungspreises V spezifisch und geglättet zu entscheiden. Die NASA GmbH wird im eigenen Namen diese drei Aufgabenträger bitten, gegenüber dem Auftragnehmer bis zum 30.06.2012 zu erklären, ob sie den Abschluss der Zusatzvereinbarung genehmigen oder nicht. Frühestens nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Auftragnehmer die betreffenden Aufgabenträger nach § 177 Abs. 2 Satz 2 BGB zur Genehmigung des Vertragsschlusses auffordern. Mit der Genehmigung gegenüber dem Auftragnehmer gilt die Zusatzvereinbarung nach § 184 Abs. 1 BGB auch für diese drei Aufgabenträger von Anfang an als Bestandteil des Verkehrsvertrags.

## § 2 Wirksamkeitsklausel

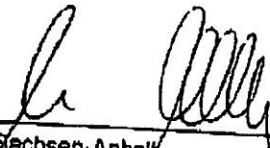
1. Diese Zusatzvereinbarung wird vor der Zeichnung des Verkehrsvertrags am Tag der Unterzeichnung des Verkehrsvertrags unterzeichnet und ändert den Verkehrsvertrag nicht nachträglich. Das Zustandekommen des Verkehrsvertrags ist nicht davon abhängig, dass diese Zusatzvereinbarung mit einzelnen oder allen Aufgabenträgern zustande kommt. Das etwaige Nichtzustandekommen der Zusatzvereinbarung mit einzelnen oder mehreren Aufgabenträgern hat auf die Wirksamkeit der Zusatzvereinbarung zwischen den anderen Aufgabenträgern und dem Auftragnehmer keine Auswirkung. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Zusatzvereinbarung kann der jeweilige Aufgabenträger im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer vereinbaren, ohne dass es der Zustimmung der anderen Vertragspartner bedarf.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
3. Sollte diese Zusatzvereinbarung – aus welchen Gründen auch immer – nichtig oder unwirksam sein oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, verbleibt es bei den Regelungen des Verkehrsvertrags vom heutigen Tage.

## § 3 Formerfordernisse und sonstige Schlussbestimmungen


1. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu dieser Vereinbarung sind nicht erfolgt und wären darüber hinaus unwirksam. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der vorgenannten Schriftformklauseln bedürfen ebenfalls der Schriftform.

2. Der Auftragnehmer akzeptiert, dass die Aufgabenträger die VO (EG) Nr. 1370/2007 auf diesen Vertrag vollinhaltlich anzuwenden haben.

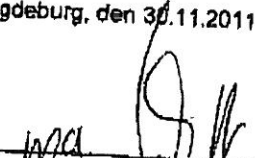
Magdeburg, den 30.11.2011

  
\_\_\_\_\_  
Land Sachsen-Anhalt  
Thomas Weibel  
Minister für Landesentwicklung und Verkehr

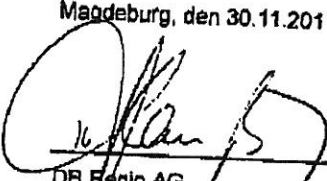
Magdeburg, den 30.11.2011

  
\_\_\_\_\_  
Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH  
Klaus Rüdiger Malter  
Geschäftsführer

Magdeburg, den 30.11.2011

  
\_\_\_\_\_  
DB Regio AG  
Stephan Georg Wigger  
Vorsitzender Regionalleitung Südost

Magdeburg, den 30.11.2011

  
\_\_\_\_\_  
DB Regio AG  
Jan Haußner  
Sprecher Verkehrsbetrieb Elbe-Saale